

Überblick über die wesentlichen Änderungsvorschläge der Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf

Einleitung

Der Prozess der Satzungsrevision wurde durch den Kirchenrat eingeleitet am 26. März 2015. Das Sitzungsprotokoll hält fest:

- Der Vorstand der Deutschsprachigen Gemeinde hat vorgeschlagen, dass die Kirchensatzung aktualisiert und ergänzt wird. Die aktuelle Satzung stammt im Wesentlichen von 1980, mit einer kurzen Ergänzung im Jahr 2011, wobei die hauptsächliche Änderung die Frage betraf, was mit dem Kircheneigentum zu tun ist, falls die Kirche sich auflöst.

Folgende Punkte sollten bei der Neurevision aufgegriffen werden:

- o Regelungen betreffend die Rechte und Pflichten der Gemeinden, das Vorgehen bei der Aufnahme neuer Gemeinden, ebenso wie eine Klarstellung der Verantwortlichkeiten der bestehenden Gemeinden;
- o die Verantwortlichkeiten der Gemeinden für Gebäudeausgaben, mit einer Unterscheidung zwischen Gemeinden, die das Kirchengebäude nutzen, und denen, die das nicht tun;
- o der französischsprachige Name der Kirche;
- o Zusammensetzung des Kirchenrats: nicht alle seine Mitglieder müssen zugleich Mitglieder des betreffenden Gemeindevorstands sein.

In ihrer Sitzung vom 29. Mai 2018 schloss die mit dem Entwurf der neuen Satzung beauftragte Arbeitsgruppe ihre Arbeit ab und übermittelte den Entwurf an den Kirchenrat. Dieser Arbeitsgruppe gehörten Mitglieder aus beiden Gemeinden der Kirche an (Friederike Aebischer, Heinz Buschbeck, Ralston Deffenbaugh, Friedrich Lohmann (Vorsitzender des Kirchenrats), Martin Magold, Jackson Sempele, und Maarten Wilbers).

Wesentliche Änderungsvorschläge

1. Hinzufügung einer Präambel, um deutlich auszusprechen, warum wir für diese Kirche eine Satzung annehmen.
2. Klarstellung, dass „die Kirche aus Mitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden besteht“ (S 1.01). Dadurch ist sichergestellt, dass kein Widerspruch zum Artikel II.1 der alten Satzung (neu: S 2.01) besteht, wonach „die Mitglieder der Kirche ausschließlich getaufte Personen sind, die an den Traditionen, Lehren und dem Leben einer der Gemeinden teilhaben wollen“.
3. Ergänzung des Glaubensbekenntnisses (S 1.03) im Rückgriff auf die Satzung des Lutherischen Weltbunds.

4. Erklärung, dass die Kirche Teil des Bundes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (BELK), des Lutherischen Weltbunds und der Leuenberger Konkordie ist (S 1.03b).
5. Kennzeichnung eines Weges, auf dem eine andere Gemeinde eine Assozierte Gemeinde der ELKG werden kann, ohne eine volle Mitgliedskirche zu werden (S 3.04).
6. Klarstellung der Stimmehrheiten, die in einer Generalversammlung erforderlich sind – entweder 2/3 oder 3/4, abhängig von der Entscheidung, um die es geht (S 4.04 und 4.06).
7. Festlegung, dass zumindest die Hälfte (augenblicklich sind es alle) der Mitglieder des Kirchenrats Mitglieder des jeweiligen Gemeindevorstands sein sollen. Festlegung eines 2-Jahr-Mandats für Kirchenratsmitglieder, mit der Möglichkeit, für insgesamt maximal drei Amtsperioden wiedergewählt zu werden (S 4.07).
8. Festlegung, dass die Mitglieder des Exekutivausschusses des Kirchenrats die Amtsträger sind: Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister(in), Sekretär(in) (S 4.09 und 4.11).
9. Verstärkung des Engagements der Gemeinden, so dass sie „zur Deckung der Ausgaben der Kirche beitragen“ und „alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um der Kirche zu ermöglichen, ihrer Verpflichtung zu einer nachhaltigen Haushalterschaft nachzukommen“ (S 5.03).
10. Verstärkung der Bestimmungen der Satzung zum Kircheneigentum, indem ein Engagement eingefordert wird, „das Kirchengebäude nachhaltig zu bewirtschaften und zu erhalten“ (S 7.02).
11. Festlegung, dass die Kirche sich eine Geschäftsordnung und Ausführungsbestimmungen geben kann. Diese können entweder durch die Generalversammlung oder durch Entscheidung des Kirchenrats angenommen und ergänzt werden. Sie sind Mittel, durch die die Kirche Entscheidungen, die die Kirchenleitung oder langfristige Themen betreffen und mit der Satzung in Einklang stehen, annehmen und vorhalten kann, ohne dass die Satzung geändert werden muss (S 9.01 und 9.02).

Geschäftsordnung

Zu den wesentlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung gehören:

1. der Name der Kirche in französischer Sprache (G 1.01);
2. die Aufstellung der Gemeinden der Kirche (G 3.01);
3. die Größe des Kirchenrats, und wie viele seiner Mitglieder von jeder der Gemeinden kommen (G 4.07);
4. die Aufgaben der Amtsträger (G 4.09);
5. Richtlinien betreffs der Finanzmittel der Kirche (G 5.01).

Ausführungsbestimmungen

Dieses Dokument dient dazu, kirchenleitende und langfristige Entscheidungen des Kirchenrats in Erinnerung zu halten. Beispiele:

- welchen Organisationen die Kirche beigetreten ist (abgesehen von BELK, der bereits in der Satzung Erwähnung findet);
- Kinderschutzpolitik;
- Organisation des Kirchenrats: zeitliche Einordnung, was wann im Laufe des Jahres entschieden wird;
- finanzielle Beiträge der Gemeinden und Assoziierten Gemeinden;
- wer das Kirchengebäude zu welchem Preis nutzen kann;
- Gebäudemanagement, Versicherungsfragen, Gebäudeerhaltung und Verbrauchskosten.

(Ralston Deffenbaugh, Übersetzung: Friedrich Lohmann)